

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEERSBURG
GEMEINDE S T E T T E N
BEBAUUNGSPLAN SCHULSTRASSE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

1. Satzung
2. Begründung
3. Bebauungsvorschriften
 (planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
4. Übersichtsplan M. 1 : 5000
5. Bebauungsplan M. 1 : 500

S A T Z U N G

der Gemeinde Stetten, Bodenseekreis, für den Bebauungsplan
"Schulstrasse"

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (in der Fassung vom 18. August 1976 und der Berichtigung vom 20. 12. 1976 BGBI. I. S. 3617), der §§ 3, 16, 111, 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 7. August 1978 den Bebauungsplan "Schulstrasse" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 9/7 BBauG).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Satzung
2. Begründung
3. Bebauungsvorschriften (planungsrechtliche Festsetzungen)
4. Übersichtsplan M. 1 : 5000
5. Bebauungsplan M. 1 : 500

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stetten, den 7. August 1978



(Horn)
Bürgermeister

Textteil :

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BBauG und BauNVO) :

1. Bauweise (§ 9 BBauG und § 22.(2) BauNVO) : Offene Bauweise

2. Nebenanlagen (§ 14 (1 und 2) BauNVO) :

Nebenanlagen sind nicht zulässig, ausgenommen offene Schwimmbecken, Pergolas, offene Terrassen, Treppenaufgänge, Sichtschutzwände.

3. Garagen (§ 12 BauNVO und § 9 (1) 4. und (5) BBauG) :

Massive Bauweise. Die Garagen sind in den hierfür festgesetzten Flächen anzuordnen. Das südlichste Gebäude kann wegen der günstigen Geländeverhältnisse Kellergaragen - Zufahrt von Süden - erhalten.

4. Grüngestaltung (§ 9 (1) 25. BBauG) :

Je Grundstück ist im Einvernehmen mit der Gemeinde mindestens ein hochgewachsener Baum zu pflanzen und zu unterhalten. Entlang der Ost- und Nordgrenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes soll eine Hecke gepflanzt werden, die eine spätere Höhe von bis zu 2 m vom ursprünglichen Gelände aus gemessen erreicht.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG) :

Hauptgebäude, gemessen von der angegebenen Erdgeschoßfußbodenhöhe bezogen auf Normal-Null, bis Oberkante Firstabdeckung höchstens 7,30 m.

Garagen, vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachhaut höchstens 2,50 m.

6. Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan (§ 9 (6) BBauG) :

6.1 Der Badenwerks AG Stockach ist für den Betrieb des Ortsnetzes die Aufstellung von Kabelverteilerkästen in nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu gestatten.

6.2 Zur Minderung von Umwelteinwirkungen ist für die anliegenden Intensiv-Obstanlagen von der Gemeinde ein geordneter Spritzplan festzuschreiben, der von den Einwohnern zu respektieren ist.

6.3 Die Kosten für Schutzmaßnahmen zur Abschirmung gegen Verkehrslärm der vorhandenen B 33 und K 7747, die evtl. entstehen, sind von der Gemeinde auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

7. Löschwasserversorgung: Sie erfolgt über Hydranten